

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aldra Fenster und Türen GmbH (nachstehend „Aldra AGB“ genannt) finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
2. Für unsere Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen, auch künftige, die nicht Verbraucher betreffen, gelten die nachstehenden Aldra AGB. Sie werden vom Auftraggeber durch die Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme unserer Leistungen, anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Dieser Widerspruch bleibt aufrechterhalten, auch wenn uns Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers übermittelt werden und wir gleichwohl ohne erneuten Widerspruch gegen die Bedingungen unseres Auftraggebers liefern.
4. Änderungen eines Liefervertrages, Abweichungen in der Ausführung sowie Mehr- oder Minderleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch uns (Textform genügt).
5. Für alle Verträge, die zumindest auch Montageleistungen unserer Bauelemente beinhalten, gelten die Bestimmungen der VOB/B in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Aldra AGB für solche Verträge nichts Abweichendes geregelt ist.
6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

## II. Vertragsschluss, Pflichten des Auftraggebers und Geeignetheit und Beschaffenheit der Ware

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist bindend. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.
3. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach unseren Produktangaben.
4. Garantien werden durch uns nur im Rahmen individualvertraglicher, ausdrücklicher schriftlicher Abreden übernommen.
5. Der Auftraggeber allein hat bei Bestellung sicherzustellen, dass sich der beauftragte und bestätigte Liefergegenstand für den vorgesehenen Einsatz im Baukörper und/oder die geplante Verwendung eignet und etwaig einschlägige Sicherheitsvorschriften einhält. Die bauseitige Planung der benötigten Bauteile obliegt allein dem Auftraggeber, sofern wir hiermit nicht ausdrücklich beauftragt wurden. Der Auftraggeber hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass passende Maße genommen, erforderliche Montageteile bestellt und für das Vorhaben die planungstechnisch einschlägigen DIN-Normen (z.B. DIN 18008-1) eingehalten werden.
6. Die für die Ausführung erforderlichen Informationen sind uns rechtzeitig zu übersenden.
7. Der Auftraggeber erbringt ausschließlich für den beauftragten und bestätigten Liefergegenstand die erforderlichen Prüfnachweise (z.B. für absturzsichernde Bauteile, DIN 18008-4).

## III. Lieferung und Leistung

1. Termine und Fristen für unsere Lieferungen oder Leistungen sind stets schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen erst mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit Eingang der vollständigen technischen Details, die zur Herstellung erforderlich sind.
2. Wir behalten uns vor, Änderungen und Weiterentwicklungen hinsichtlich der Modelle, der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit damit keine Beeinträchtigung der Funktion des Liefergegenstandes eintritt. Zumutbare geringfügige Abweichungen in Maßen und Farben bleiben uns vorbehalten.
3. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand an den Spediteur übergeben wurde, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, und zwar auch dann, wenn wir mit eigenen Mitarbeitern den Versand vornehmen. Wird der Versand auf Wunsch vom Auftraggeber oder aus Gründen, die dieser selbst zu vertreten hat, verzögert, so geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über.

4. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, wenn diese für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären hierfür die Kostenübernahme. Teillieferungen und -leistungen können von uns gesondert berechnet werden.
5. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und unbeherrschbare Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert oder abgewendet werden können (z.B. Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung; Transportverzögerungen; Kriege; Explosionen; Streiks; Verkehrsstörungen; rechtmäßige Aussperrungen; Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen; Erdbeben; Überflutungen; Unwetterereignisse; Hitzewellen; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen; behördliche/staatliche Maßnahmen; Pandemieereignisse oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung), die bei uns oder unseren Lieferanten eintreten und die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern oder unsere Leistung zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Dabei werden wir den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Leistungsstörungen informieren und deren voraussichtliche Dauer mitteilen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers ist unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
6. Werden wir selbst nicht mit erforderlichen Vorprodukten beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen von Vorprodukten aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle werden wir den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. der Vorlieferung informieren. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung von Vorlieferungen von uns zu vertreten ist, obliegt dem Auftraggeber. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers ist unverzüglich zu erstatten.
7. In Fällen der Nichtverfügbarkeit der Leistung, in denen wir im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet sind, gelten die Regelungen des III. Ziffer 6. entsprechend.

## IV. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich einer Transport- und Verpackungspauschale. Daneben wird die am Liefertrag geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
3. Bei vom Auftraggeber veranlassten Abweichungen vom Auftrag oder Ausführungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen üblichen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
4. Unsere Rechnungen sind nach Erhalt sofort zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig.
5. Zahlungen gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Auftraggeber. Andere Zahlungsformen bedürfen besonderer Vereinbarung, mindestens aber der Textform; hierdurch auf beiden Seiten entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
6. Die Aufrechnung uns gegenüber ist nur mit oder wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis oder der Einrede des nicht erfüllten Vertrags gem. § 320 BGB beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.
7. Zahlungsverzug, eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers oder die nachträgliche Kenntnis von Tatsachen, die berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen, berechtigen uns auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit die Lieferung zu verweigern, etwaig eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen, Sicherheiten oder

Vorkasse zu verlangen. Unsere Rechte, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

8. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die Geldschuld während des Verzuges mit 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der Schadenspauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand und die von uns verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände, an denen wir gemäß § 950 Abs. 1 BGB Eigentum erworben haben, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu veräußern.
3. Der Auftraggeber tritt hiermit im Voraus alle Rechte und Sicherungen aus der Verarbeitung, Veräußerung oder sonstigen Weitergabe der Vorbehaltsware, insbesondere auf den Kaufpreis oder auf die sonstige Gegenleistung gegen den Dritten an uns ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Zum Widerruf sind wir berechtigt, wenn und soweit der Auftraggeber in Verzug mit der Kaufpreiszahlung gerät.
4. Wir nehmen die in diesem Abschnitt V. vorgesehenen Abtretungen des unternehmerischen Auftraggebers hiermit an.
5. Der Auftraggeber hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Der Abschluss des Vertrages ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Versicherungsansprüche werden in Höhe des uns geschuldeten Betrages schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung der in dieser Ziffer bezeichneten Ansprüche bereits jetzt an.
6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20 % oder ihren Wert um mehr als 50 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Der Auftraggeber ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung unseres Vorbehalteigentums unter Angabe des Namens und Anschrift des Abnehmers oder Auftraggebers mitzuteilen und den Abnehmer oder Auftraggeber von der erfolgten Abtretung und von unserem Eigentum zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, diese Nachricht selbst zu veranlassen.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns jederzeit auf Verlangen uneingeschränkte Auskunft u.a. über Bestand und Verbleib unseres Liefergegenstandes zu geben. Verletzt der Auftraggeber eine dieser Verpflichtungen, so können wir die Rechte geltend machen, die uns beim Zahlungsverzug des Auftraggebers zustehen.
9. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, so sind wir berechtigt, sein Recht zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche zu widerrufen. In diesem Falle erlischt das Recht des Auftraggebers zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf oder sonstigen Weitergabe unserer Lieferung und Geltendmachung abgetretener Ansprüche. Noch eingehende Zahlungen auf abgetretene Ansprüche sind unverzüglich auf einem einzurichtenden Sonderkonto unserer Firma treuhänderisch zu belegen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiter verpflichtet, unser Eigentum unverzüglich gekennzeichnet auszusondern und uns eine Aufstellung hierüber zu übersenden. Wir sind berechtigt, unser Eigentum heraus zu verlangen, ohne dass hierdurch ein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird.
10. Bei einem Kontokorrent gelten unsere Ansprüche im Rahmen unseres Eigentumsvorbehalts selbständig und gehen auch durch eine Saldierung nicht unter.
11. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Auftraggeber die Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftraggeber die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür uns gegenüber der Auftraggeber.
12. Der Auftraggeber darf, solange und soweit der Eigentumsvorbehalt besteht, unseren Liefergegenstand oder aus diesem hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung nicht zur Sicherheit übereignen, verpfänden oder an Dritte weitergeben, mit denen der Auftraggeber ein Abtretungsverbot der gegen sie entstehenden Forderung vereinbart hat. Von

Pfändungen Dritter hat er uns unverzüglich Nachricht zu geben.

## VI. Werkszeichnungen und technische Details

1. Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Angebotsunterlagen, die nicht zu einem Auftrag führen, sind zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe behalten wir uns die Berechnung der für die Erstellung dieser Unterlagen erforderlichen Kosten vor.

## VII. Abladen der Ware bei Lieferung und sonstige Hilfeleistungen

1. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Auftraggebers. Fordert der Auftraggeber unsere Mitarbeiter zur Mithilfe beim Abladen oder zu sonstigen Hilfeleistungen (z.B. Aufmaßhilfe) auf, die nicht zu unseren vertraglich vereinbarten Pflichten gehören, so werden unsere Mitarbeiter im Pflichtenkreis des Auftraggebers tätig. Eine Haftung unsererseits wird hierdurch nicht begründet.

## VIII. Allgemeine Haftung

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, auch für solche Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (z.B. Nutzungs- u. Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder andere Folgeschäden), es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
2. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Sofern nach den vorstehenden Absätzen eine Haftung gegeben ist, beschränkt sich diese jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, sofern nur einfache oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Eine Haftung für das vom Auftraggeber beizubringende Aufmaß wird nicht übernommen.
5. Eine Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn dem Auftraggeber bekannt ist, dass die bestellte Ware für die konkrete Verwendung ungeeignet ist.
6. Erteilen wir anwendungstechnische Beratung oder Auskünfte, die nicht zu dem von uns geschuldeten, ausdrücklich vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, so erfolgt dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, diese Beratung ist schriftlich oder in Textform Gegenstand des Liefervertrages geworden.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen nationalen Umsetzungen der europäischen Produkthaftrichtlinie oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht bei einer garantierten Beschaffenheit, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, abzusichern.
8. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

## IX. Gewährleistung / Mängelhaftung

1. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
2. In Bezug auf den Auftraggeber gilt § 377 HGB uneingeschränkt. Dies bedeutet, dass uns gegenüber geltend gemachte Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht, einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche außer bei arglistig verschwiegenen Mängeln nur bestehen, wenn die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB eingehalten wurde. Entsprechend ist der Liefergegenstand (bei Teillieferungen jede einzelne Lieferung) nach der Ankunft am Bestimmungsort – insbesondere unmittelbar vor der Verarbeitung – unverzüglich nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen und Beanstandungen unverzüglich zu rügen und deren Art und Ausmaß genau zu bezeichnen. Zeigt sich später ein Mangel, der bei unverzüglicher Untersuchung nicht entdeckt werden konnte, so muss unverzüglich nach Entdeckung desselben unter genauer Bezeichnung des Mangels gerügt werden. Eine Rüge berechtigt den Auftraggeber nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“). Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Män-

gelanzeige nach vorstehenden Grundsätzen, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

3. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffensvereinbarung in diesem Sinne gelten alle unsere Produktbeschreibungen (und, sofern einschlägig, etwaige gesonderte Herstellerangaben), die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Website) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt, oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen von unserer Seite (oder, sofern einschlägig, seitens eines etwaigen Herstellers) oder in unserem Auftrag (oder, sofern einschlägig, dem eines etwaigen Herstellers) insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
4. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffensvereinbarung gem. IX Ziffer 3 ergibt. Für öffentliche Äußerungen eines etwaigen Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
5. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands hat der Auftraggeber diesen gleichwohl anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Wir können sodann vorbehaltlich der rechtzeitigen Rüge nach unserer Wahl den Mangel an der gelieferten Sache beseitigen oder eine neue Sache liefern. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Auftraggeber unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu unseren Lasten, wenn tatsächlich ein Mangel gegeben ist. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Auftraggeber wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
9. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
10. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Auftraggeber. Die §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 sowie 444, 445b BGB und 475e Abs. 3 BGB bleiben von dieser Klausel unberührt.
11. Mängelansprüche bestehen zudem nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
12. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur im gesetzlichen Umfang. Trifft der Auftraggeber mit einem Dritten eine Vereinbarung, die seine Haftung erweitert, so kann er die auf diese Vereinbarung zurückzuführenden weitergehenden Schäden und Kosten nicht von uns ersetzt verlangen. Im Falle eines etwaigen Unternehmerückgriffs (§ 445a BGB) wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Auftraggeber Mängel nicht vorhanden waren,

wenn der Auftraggeber nach IX. Ziffer 2 pflichtgemäß untersucht hat oder hätte untersuchen müssen, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

13. Macht der Auftraggeber Rückgriffsansprüche geltend, muss er sich gegenüber so behandeln lassen, als habe er alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner (z.B. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf einen angemessenen Betrag) umgesetzt.

## X. Datenschutz und Geheimhaltung

### 1. Datenschutz

Die Vertragspartner verarbeiten die im Rahmen dieses Vertrages relevanten personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Vorschriften der europäischen und der deutschen Datenschutz-gesetze, d.h. nur, soweit und solange diese:

- Für die Erfüllung dieses Vertrages oder zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage erfolgen, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) oder
- Eine entsprechende Einwilligung in die Verarbeitung vorliegt (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO) oder die Verarbeitung zur Wahrung beider Parteien berechtigter Interessen oder von Dritten erforderlich ist, z.B. in folgenden Fällen: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung bei Rechtstreitigkeiten; Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Gewährleistung des sicheren IT-Betriebs (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).
- Die Verarbeitung erforderlich ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben, z.B. Aufbewahrung von Unterlagen für handels- und steuerrechtliche Zwecke (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO).

Sofern es erforderlich ist, werden die besonderen datenschutzrechtlichen Erfordernisse in einem Vertrag nach Art. 28 bzw. Art. 26 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) gesondert geregelt. Sofern erforderlich, ist eine Art. 28 bzw. Art. 26 Vereinbarung diesem Vertrag als Anlage beizulegen.

### 2. Geheimhaltung

Die Vertragspartner erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Falls von der Verarbeitung etwaige durch § 203 StGB geschützte Berufsgeheimnisse von der Verarbeitung betroffen sind, erklären beide Vertragspartner rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet wurden. Alle mit der Verarbeitung beauftragten Personen wurden darüber informiert, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bestehen bleibt.

Weiterhin sind alle Personen bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebs-geheimnissen der Vertragspartner zu verpflichten und müssen vor Verarbeitungsbeginn auf das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vom 18.04.2019 und die bei einem Verstoß einhergehenden Konsequenzen hingewiesen werden.

## XI Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Meldorf.
2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des internationalen Privatrechts.
3. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wird als Gerichtsstand Meldorf vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Aldra Fenster und Türen GmbH  
Marschstraße/Aldra-Gewerbepark  
25704 Meldorf  
Telefon: 04832 – 9599-0  
E-Mail: info@aldra.de